

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
85/C 23/01	ECU.....	1
85/C 23/02	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags .....	2
85/C 23/03	Einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) (Tarifizierung von Waren) .....	2
	<hr/>	
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
85/C 23/04	Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein .....	3
85/C 23/05	Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete .....	3
85/C 23/06	Änderung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines mehrjährigen Forschungsaktionsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biotechnologie (Januar 1985 — Dezember 1989) .....	4
85/C 23/07	Dritte Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein .....	8
85/C 23/08	Vorschlag einer zehnten Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften .....	11

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

24. Januar 1985

(85/C 23/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	44,4129	US-Dollar	0,700160
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	44,6037	Schweizer Franken	1,86768
Deutsche Mark	2,22091	Spanische Peseta	122,773
Holländischer Gulden	2,50937	Schwedische Krone	6,34590
Pfund Sterling	0,628228	Norwegische Krone	6,42572
Dänische Krone	7,92302	Kanadischer Dollar	0,926732
Französischer Franken	6,79226	Portugiesischer Escudo	120,778
Italienische Lira	1367,24	Österreichischer Schilling	15,5786
Irishes Pfund	0,713721	Finnmark	4,65747
Griechische Drachme	90,6288	Japanischer Yen	177,841
		Australischer Dollar	0,859937
		Neuseeländischer Dollar	1,49288

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1) geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).  
 Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags**

(85/C 23/02)

Mit Entscheidung vom 22. Januar 1985 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Gewebe aus synthetischen Spinnfasern (Tarifstelle 56.07 A, Kategorie 3) mit Ursprung in Rumänien, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 4. Januar 1985 bis zum 31. August 1985 anwendbar.

**EINHEITLICHE ANWENDUNG DES SCHEMAS DES GEMEINSAMEN ZOLL-TARIFS (GZT)**

**(Tarifizierung von Waren)**

(85/C 23/03)

*Veröffentlichung gemäß Artikel 3 bis, Paragraph 2 der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. 1. 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2055/84 vom 16. 7. 1984 (ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984)*

Nachstehende Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme, die der Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs auf seiner 418. Tagung abgegeben hat:

**I. Tarifentscheid:**

...

**II. Erläuterungen zum Gemeinsamen Zolltarif:**

...

**III. Beschluß zur Tarifizierung einer Ware, die in den Sitzungsbericht des Ausschusses aufzunehmen ist:**

<i>Warenbeschreibung</i>	<i>Tarifnummer oder Tarifstelle des GZT</i>
1. Leichte Kleidungsstücke aus Gewirken (100 % Baumwolle), den Oberkörper bedeckend, bis über die Hüften reichend, mit kurzen, weiten Ärmeln, mit halsnahe rundem Ausschnitt, Ärmel und unterer Rand gesäumt, mit einem um den Halsausschnitt genähten gerippten Band	60.05 A II b) 4 II) 44
2. Leichtes Kleidungsstück aus Gewebe (100 % Baumwolle), den Oberkörper bedeckend und über die Hüfte reichend, ohne Ärmel und Kragen; das Kleidungsstück ist vorne teilweise geöffnet und schließt links über rechts, der Innenrand des Halsausschnitts und der vorderen Öffnung ist mit einem durchbrochenen Gewirke verstärkt, das Kleidungsstück ist am unteren Ende gesäumt und hat unten zwei kleine Seitenschlitze	61.03 C II
3. Kleidungsstück aus Gewirke aus Baumwolle mit einem zusätzlichen Schußfaden auf der inneren Seite, den Oberkörper bedeckend, 57 cm lang und 60 cm breit, an den Ärmeln und am unteren Rand des Kleidungsstückes gesäumt, vorne und hinten mit aufgenähten Gewebestücken, die die obere Hälfte des Kleidungsstückes bedecken	60.05 A II b) 4 II) 44

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>**

*KOM(84) 714 endg.*

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt  
am 10. Dezember 1984)*

(85/C 23/04)

1. Nach dem letzten Erwägungspunkt wird folgender Erwägungspunkt eingefügt:

„In den nördlichen Teilen der Weinbauzone A waren die Witterungsbedingungen im Laufe des Jahres 1984 außerordentlich ungünstig. In diesen Erzeugungsgebieten sind nämlich außergewöhnliche Regenfälle und weit weniger Sonnenstunden als üblich festgestellt worden. Deshalb ist der Säuregehalt eines bestimmten Teils der gewonnenen Weine so hoch, daß die derzeit in den Gemeinschaftsbestimmungen vorgesehenen Entsäuerungsverfahren es nicht ermöglichen, diese Weine in harmonische Tafelweine zu verwandeln, nach denen eine Nachfrage auf dem Markt besteht. Die Anhebung des Alkoholgehalts durch die Verwendung von Saccharose in wässriger Lösung hat zur Folge, den sauren Geschmack des Weins bedeutend zu verringern. Unter Berücksichtigung vorgenannter außergewöhnlicher Lage ist der Zeitraum, während dessen die Verwendung von Saccharose in wässriger Lösung noch zugelassen ist, um ein Jahr zu verlängern.“

2. In Artikel 1 wird nach Absatz 4 folgender Absatz eingefügt:

„(4a) In Artikel 33 Absatz 3 zweiter Unterabsatz wird das Datum ‚15. März 1984‘ durch das Datum ‚15. März 1985‘ ersetzt.“

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 259 vom 27. 9. 1984, S. 5.

**Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitäts-  
weine bestimmter Anbaugebiete <sup>(1)</sup>**

*KOM(84) 714 endg.*

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt  
am 10. Dezember 1984)*

(85/C 23/05)

1. Nach dem letzten Erwägungspunkt wird folgender Erwägungspunkt eingefügt:

„In den nördlichen Teilen der Weinbauzone A waren die Witterungsbedingungen im Laufe des Jahres 1984 außerordentlich ungünstig. In diesen Erzeugungsgebieten sind

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 259 vom 27. 9. 1984, S. 7.

nämlich außergewöhnliche Regenfälle und weit weniger Sonnenstunden als üblich festgestellt worden. Deshalb ist der Säuregehalt eines bestimmten Teils der gewonnenen Weine so hoch, daß die derzeit in den Gemeinschaftsbestimmungen vorgesehenen Entsäuerungsverfahren es nicht ermöglichen, diese Weine in harmonische Tafelweine zu verwandeln, nach denen eine Nachfrage auf dem Markt besteht. Die Anhebung des Alkoholgehalts durch die Verwendung von Saccharose in wässriger Lösung hat zur Folge, den sauren Geschmack des Weins bedeutend zu verringern. Unter Berücksichtigung vorgenannter außergewöhnlicher Lage ist der Zeitraum, während dessen die Verwendung von Saccharose in wässriger Lösung noch zugelassen ist, um ein Jahr zu verlängern.“

2. In Artikel 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„(3a) In Artikel 8 Absatz 2, fünfter Unterabsatz wird das Datum ‚15. März 1984‘ durch das Datum ‚15. März 1985‘ ersetzt.“

**Änderung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines mehrjährigen Forschungsaktionsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biotechnologie (Januar 1985—Dezember 1989) <sup>(1)</sup>**

*KOM(84) 765 endg.*

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 19. Dezember 1984)*

(85/C 23/06)

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

GEÄNDERTE FASSUNG

Präambel und Erwägungsgründe 1 bis 6 unverändert

*Erwägungsgrund 7*

Ein Forschungs-Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Entwicklung der Biotechnologie in der Gemeinschaft ist insbesondere aus folgenden Gründen notwendig:

- Einführung neuer Synthesemethoden zur Herstellung von Verbindungen mit hohem Mehrwert:
- wirkungsvollere Bodennutzung durch die Entwicklung neuer Nutzpflanzen, die wichtige Lieferquellen für die europäischen Industrien werden können;

*Erwägungsgrund 7*

Ein Forschungs-Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Entwicklung der Biotechnologie in der Gemeinschaft ist insbesondere aus folgenden Gründen notwendig:

- Einführung neuer Synthesemethoden zur Herstellung von Verbindungen mit hohem Mehrwert **und zur kostengünstigeren Produktion:**
- unverändert
- **Nutzung der Biotechnologie zur Lösung von Umweltaufgaben;**

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 182 vom 9. 7. 1984, S. 7.

## URSPRÜNGLICHE FASSUNG

- Akzeptabilität der Erzeugnisse der modernen Biotechnologie durch Anwendung neuer Testmethoden, die eine wirkungsvollere und weniger kostspielige Beurteilung der Toxizität und biologischen Aktivität ermöglichen;
- neue Ansätze zur Feststellung, Verhütung und Behandlung kostspieliger Krankheiten;
- Schutz der Gesundheit und Umwelt gegen die Gefahren im Zusammenhang mit Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Biotechnologie.

## GEÄNDERTE FASSUNG

- unverändert
- **Ersatz von Tierversuchen durch Tests an Zellkulturen:**
- neue Ansätze zur Feststellung, Verhütung und Behandlung **von Krankheiten:**
- Schutz der Gesundheit und Umwelt gegen die Gefahren im Zusammenhang mit Neuentwicklungen **und Anwendungen** auf dem Gebiet der Biotechnologie.

Erwägungsgrund 8 unverändert

*Erwägungsgrund 9*

Die Entwicklung der Biotechnologie muß überwacht werden, um ihre strategische Bedeutung für Europa zu erkennen und die tatsächliche Konzertierung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Biotechnologie zu fördern.

*Erwägungsgrund 9*

Unverändert

Sie muß auch überwacht werden, damit Probleme sozialer, ethischer und ökologischer Art, die zu den Folgen dieser Technologie gehören, rechtzeitig erkannt werden und die nachteiligen Folgen verhindert werden können.

Rest der Präambel unverändert

Artikel 1 Absätze 1 und 2 unverändert

(3) **Vorrangig gefördert werden Verträge, die eine Zusammenfassung der technologischen Ressourcen von Unternehmen und Institutionen möglichst aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten bewirken.**

Artikel 2 unverändert

*Artikel 3*

Die Kommission wird dem Rat und dem Europäischen Parlament nach Ablauf des Dritten Programmjahres Bericht erstatten und gegebenenfalls notwendige Änderungen vorschlagen. Diese Änderungen können eine Überarbeitung des Programms im Laufe des vierten Jahres gemäß den einschlägigen Verfahren zur Folge haben.

*Artikel 3*

**Zu Beginn des dritten Jahres legt die Kommission dem Rat einen Zwischenbericht über die Ergebnisse des Programms vor. Auf der Grundlage dieses Berichtes erfolgt vor Ende des dritten Jahres eine Auswertung des Programms. Diese Auswertung wird durch Sachverständige vorgenommen, die an den Arbeiten des in Artikel 5 genannten Ausschusses nicht teilgenommen haben und die selbst keine Mittel aus dem Forschungsprogramm erhalten haben. Ein Bericht über diese Aus-**

## URSPRÜNGLICHE FASSUNG

## GEÄNDERTE FASSUNG

wertung wird dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt.

Aufgrund dieser Auswertung kann die Kommission gemäß den einschlägigen Verfahren einen Vorschlag zur Revision des Programmes vorlegen.

Artikel 4 bis 6 unverändert

*Artikel 7*

(<sup>1</sup>) Nach Artikel 228 EWG-Vertrag kann die Gemeinschaft Abkommen mit Nichtmitgliedstaaten abschließen, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den im Anhang erwähnten konzertierten Aktionen der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen dieser Staaten zu ermöglichen.

(2) Die Kommission wird hiermit ermächtigt, die in Absatz 1 erwähnten Abkommen auszuhandeln.

*Artikel 7*

(1) Nach Artikel 228 EWG-Vertrag kann die Gemeinschaft Abkommen mit Nichtmitgliedstaaten, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen, **oder internationalen Organisationen abschließen**, um die Zusammenarbeit zwischen den im Anhang erwähnten konzertierten Aktionen der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen dieser Staaten **oder internationalen Organisationen** zu ermöglichen.

(2) Unverändert

## ANHANG

## AKTION I

*Teilprogramm 1*

„Bio-Informationstechnik“

*Dritter Gedankenstrich*

— Computermodellierung biologischer Strukturen und Systeme.

*Dritter Gedankenstrich*

— Computermodellierung biologischer Strukturen, Systeme **und Verfahren.**

*Teilprogramm 2*

Absatz 2: „Enzymtechnik“

*Erster Gedankenstrich*

— Entwicklung und Bewertung von Bioreaktoren (insbesondere von Multienzym- und Multiphasensystemen oder Systemen mit Kofaktorbedarf) für industrielle Anwendungen, Entschmutzung und Entgiftung

*Erster Gedankenstrich*

— Entwicklung und Bewertung von Bioreaktoren (insbesondere von Multienzym- und Multiphasensystemen oder Systemen mit Kofaktorbedarf) für industrielle **und medizinische** Anwendungen, Entschmutzung und Entgiftung.

Zweiter Gedankenstrich unverändert

Absatz 3: „Gentechnik“

Erster bis dritter Gedankenstrich unverändert

## URSPRÜNGLICHE FASSUNG

## GEÄNDERTE FASSUNG

*Vierter Gedankenstrich*

- **Produktion von Impfstoffen, Eiweißstoffen und Hormonen für die Humanmedizin.**

Absatz 4 unverändert

Absatz 5 erster bis vierter Gedankenstrich unverändert

*Fünfter Gedankenstrich*

- zellbiologische Studien im Hinblick auf die Verhütung, den Nachweis und die Behandlung einiger ausgewählter Krankheiten, die vom sozio-ökonomischen Standpunkt von besonderer Bedeutung sind.

*Fünfter Gedankenstrich*

- zellbiologische Studien im Hinblick auf die Verhütung, den Nachweis und die Behandlung einiger ausgewählter Krankheiten.

Rest von Teilprogramm 2 unverändert

## AKTION II

## KONZERTIERUNG

Erster bis siebter Gedankenstrich unverändert

*Achter Gedankenstrich*

- Verbreitung von Kenntnissen und verstärkte Aufklärung der Öffentlichkeit über Wesen und Möglichkeiten der Biotechnologie und Biowissenschaften, um das Niveau der öffentlichen Diskussion anzuheben;

*Achter Gedankenstrich*

- Verbreitung von Kenntnissen und verstärkte Aufklärung der Öffentlichkeit über Wesen, Möglichkeiten **und Risiken** der Biotechnologie und Biowissenschaften, um das Niveau der öffentlichen Diskussion anzuheben;

Rest unverändert

---

**Dritte Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (\*)**

*KOM(84) 775 endg.*

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Dezember 1984)*

(85/C 23/07)

1. Nach dem zweiten Erwägungspunkt wird folgender Erwägungspunkt eingefügt:

„Die Rebflächen der Weinbauzone A und des deutschen Teils der Weinbauzone B sind gänzlich zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bestimmt. Insbesondere wenn bestimmte Hektarerträge überschritten werden, kann jedoch ein Teil der Erzeugung nicht als Qualitätswein anerkannt, sondern muß als Tafelwein abgesetzt werden. Um zu verhindern, daß zu umfangreiche Mengen dieses Weins zur Intervention angeboten und die Ausgaben des Sektors dadurch übermäßig erhöht werden, sollten für diese Zonen die Mengen beschränkt werden, die Gegenstand bestimmter Destillationsmaßnahmen sein können.“

2. Der siebte Erwägungspunkt erhält folgende Fassung:

„Um mittelfristig die zur Anreicherung der dem Wein vorgelagerten Erzeugnisse verwendete Saccharose durch Erzeugnisse des Weinsektors ersetzen zu können, sollten über die zu bestimmten Fragen bereits durchgeführten Untersuchungen hinaus alle wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Aspekte des Problems sehr genau bekannt sein. Zur Erstellung eines dem Rat vorzulegenden Berichtes sowie der sich als notwendig erweisenden Vorschläge sollte die Kommission deshalb diese Frage eingehend untersuchen.“

3. Nach dem letzten Erwägungspunkt werden folgende Erwägungspunkte angefügt:

„Die Entwicklung, die der Tafelweinmarkt seit mehreren Wirtschaftsjahren genommen hat, erfordert Maßnahmen, mit denen sich die Erzeugung unmittelbar beherrschen läßt. Überdies stützt sich die Beseitigung der Überschüsse überwiegend auf die Anwendung der obligatorischen Destillation. Diese Maßnahme sollte deshalb ausgelöst werden sobald ein schwerwiegendes Marktungleichgewicht deutlich wird. Außerdem sind für die Beurteilung dieses Ungleichgewichts genaue Kriterien festzulegen.“

Klimatische Besonderheiten und die Auswirkungen der Strukturpolitik können eine unterschiedliche Entwicklung der Erzeugung in den jeweiligen Gebieten der Gemeinschaft zur Folge haben. Damit

einer solchen Entwicklung angemessen Rechnung getragen wird, müßte die obligatorisch zu destillierende Gesamtmenge auf diese Gebiete aufgeteilt werden.

Zu diesem Zweck sollte für jedes Gebiet der Unterschied zwischen der Erzeugung des betreffenden Wirtschaftsjahres und einer Bezugserzeugung berücksichtigt werden, die sich auf frühere Wirtschaftsjahre stützt und als mit dem normalen Tafelweinverbrauch vereinbar gilt. Diese Menge beläuft sich derzeit auf 85 % der Durchschnittserzeugung der drei letzten Wirtschaftsjahre.

Damit die unerläßliche Wirksamkeit der Maßnahme sichergestellt ist, sollten die Erzeugungsgebiete nach Mitgliedstaaten gruppiert werden, indem jedem Mitgliedstaat die Kontrolle der Anwendung dieser Maßnahme sowie die Verantwortung dafür überlassen wird.

Es ist angemessen, die Verpflichtungen unter den Erzeugern nach Maßgabe ihrer Hektarerträge im Vergleich zum Durchschnittsertrag des Erzeugungsgebiets aufzuteilen und die Möglichkeit vorzusetzen, die Erzeuger nicht zu benachteiligen, die sehr geringe Erträge erzielen. Die zwischen den Erzeugungsgebieten bestehenden Unterschiede rechtfertigen es, auf die Erzeuger der jeweiligen Erzeugungsgebiete unterschiedliche Veranlagungssätze anzuwenden.

Außerdem empfiehlt es sich nicht, Anreize für eine Weinerzeugung zu schaffen, für die keine Absatzmöglichkeiten bestehen. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, den Ankaufspreis für den zur obligatorischen Destillation gelieferten Wein zu verringern, da das derzeitige Preisniveau ausreichend attraktiv zu sein scheint, um zwar nicht neue Rebflächen anzulegen, aber zumindest bestehende Rebflächen weiter zu bewirtschaften, für deren Erzeugung keine Absatzmöglichkeiten bestehen.“

4. Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

- a) Der nachstehende Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Der Artikel 15a wird eingefügt:

*Artikel 15a*

Ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 wird die in der Weinbauzone A und im deutschen Teil der Weinbauzone B erzeugte Tafelweinmenge, die während eines gegebenen Wirtschaftsjahres Ge-

(\*) ABl. Nr. C 259 vom 27. 9. 1984, S. 5.

genstand der in den Artikeln 11, 12a und 15 vorgesehenen Destillationsmaßnahmen sein kann, auf 1 Million Hektoliter begrenzt.

In Jahren, in denen diese Beschränkung wegen der Witterungsverhältnisse oder der Entwicklung des Marktes möglicherweise schwerwiegende Marktstörungen zur Folge hat, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die im ersten Unterabsatz genannte Menge für das betreffende Wirtschaftsjahr erhöhen.“

b) Der Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Artikel 33a wird eingefügt:

*Artikel 33a*

(1) Die Kommission nimmt eine genaue Untersuchung der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts vor. Diese Untersuchung betrifft hauptsächlich die önologischen Aspekte der verschiedenen zulässigen Methoden sowie die wirtschaftlichen Aspekte des Ersatzes der Saccharose durch rektifizierten konzentrierten Traubenmost.

(2) Vor dem Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Untersuchung sowie gegebenenfalls die geeigneten Vorschläge vor.

(3) Die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahme wird von der Gemeinschaft finanziert. Die dafür vorzusehenden Mittel werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt. Die Kosten werden auf 2 Millionen ECU veranschlagt.“

c) Der Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Artikel 41 erhält folgende Fassung:

*Artikel 41*

(1) Ergibt sich während eines Wirtschaftsjahres auf dem Tafelweinmarkt ein schwerwiegendes Ungleichgewicht, so wird eine obligatorische Destillation von Tafelwein beschlossen.

Ein schwerwiegendes Ungleichgewicht auf dem Tafelweinmarkt gilt als gegeben, wenn

- die am Ende des Wirtschaftsjahres vorhersehbaren Bestände den normalen Verbrauch von vier Monaten übersteigen;
- die Erzeugung den normalen Verbrauch um über 9 % übersteigt oder
- die repräsentativen Preise für Tafelwein der Arten AI und RI während eines noch festzulegenden Zeitraums unter 82 % des Orientierungspreises bleiben.

(2) Die Kommission legt die Mengen fest, die zur obligatorischen Destillation geliefert

werden müssen, um die Erzeugungüberschüsse zu beseitigen und so insbesondere bezüglich der Bestände und Preise wieder eine normale Marktlage herzustellen.

(3) Die zu destillierende Gesamtmenge, die nach Absatz 2 zu bestimmen ist, wird vor dem 31. Dezember auf die verschiedenen Erzeugungsgebiete aufgeteilt. Die je Erzeugungsgebiet zu destillierende Menge entspricht dem festgestellten Unterschied zwischen

- der Tafelweinerzeugung des betreffenden Gebiets im jeweiligen Wirtschaftsjahr einerseits und
- einem Prozentsatz des Durchschnitts der Tafelweinerzeugung des betreffenden Gebiets in drei Bezugswirtschaftsjahren.

Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90

- beträgt der genannte Satz 85 %;
- sind die genannten Bezugswirtschaftsjahre die Weinwirtschaftsjahre 1981/82, 1982/83 und 1983/84.

Ab dem Wirtschaftsjahr 1989/90 werden der Prozentsatz und die Bezugswirtschaftsjahre von der Kommission bestimmt.

Die Kommission bestimmt

- den Prozentsatz unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 2 zu destillierenden Mengen, um den Erzeugungüberschuß des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu beseitigen;
- die Bezugswirtschaftsjahre unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugung und insbesondere der Ergebnisse der Rodungsmaßnahmen.

(4) Die je Erzeugungsgebiet zu destillierende Menge, die nach Absatz 3 zu bestimmen ist, wird auf die einzelnen Tafelweinerzeuger dieses Gebiets aufgeteilt.

Die zu destillierende Menge, die auf die der Verpflichtung unterliegenden Erzeuger entfällt, entspricht einem zu bestimmenden Prozentsatz ihrer Tafelweinerzeugung. Dieser Prozentsatz wird nach Maßgabe des Hektarertrags der der Verpflichtung unterliegenden Erzeuger im Verhältnis zum Durchschnittsertrag des Erzeugungsgebiets festgelegt. Er kann je nach den bisher erzielten Erträgen von einem Gebiet zum anderen unterschiedlich sein. Er kann bei den Erzeugern 0 % betragen, deren Hektarerträge unter 40 % des Durchschnittsertrags des Erzeugungsgebiets lagen.

Die von jedem Erzeuger zur Destillation zu liefernde Tafelweinmenge ist gleich der gemäß dem dritten Unterabsatz zu bestimmenden Menge, vermindert um die Menge Tafelwein oder Wein, die zur Herstellung des Tafelweins verwendet werden kann, der zu der Destillation gemäß Artikel 11 zu liefern ist.

(5) Im Fall des Tafelweins, der abgesehen von der Destillation gemäß Artikel 11 zur obligatorischen Destillation zu liefern ist, wird der Ankaufspreis für die Weinwirtschaftsjahre 1985/86, 1986/87 und 1987/88 folgendermaßen festgesetzt:

- für die 10 ersten Millionen hl auf 50 % des Orientierungspreises für jede Art von Tafelwein;
- für die Mengen, die über die unter dem ersten Gedankenstrich genannten Mengen hinausgehen, auf 40 % dieses Orientierungspreises.

Die im ersten Unterabsatz genannten Ankaufspreise gelten auch für den Wein, für den ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang mit jeder Art der Tafelweine besteht. Der von der Brennerei den Erzeugern gezahlte Preis darf nicht niedriger sein als der Ankaufspreis.

(6) Im Rahmen der in diesem Artikel genannten Destillation kann die Brennerei

- entweder eine Beihilfe für das zu destillierende Erzeugnis erhalten, sofern das Destillationserzeugnis einen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol. aufweist,
- oder das Destillationserzeugnis zur Interventionsstelle liefern, sofern es einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. aufweist.

Es gilt jedoch folgendes:

- Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß ihre Interventionsstellen das im ersten Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannte Erzeugnis nicht ankaufen.
- Die im ersten Unterabsatz erster Gedankenstrich genannte Beihilfe wird dem Hersteller von Brennwein gezahlt und das Destillationserzeugnis ist nicht zur Interventionsstelle lieferbar, wenn der Tafelwein vorher zu Brennwein verarbeitet worden ist.

Für neutralen Alkohol, der noch festzulegenden Merkmalen entspricht, wird ein Ankaufspreis festgesetzt.

Der Ankaufspreis für die übrigen Destillationserzeugnisse, die von der Interventionsstelle übernommen werden können, wird unter Zugrundelegung des im dritten Unterabsatz genannten Ankaufspreises festgelegt, der so zu staffeln ist, daß insbesondere den Kosten der Verarbeitung des betreffenden Erzeugnisses zu neutralem Alkohol Rechnung getragen wird.

(7) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels. Diese Regeln erstrecken sich insbesondere auf folgendes:

- Bedingungen, unter denen die Destillation durchzuführen ist,
- Kriterien, nach denen die Beihilfe so festzusetzen ist, daß die gewonnenen Erzeugnisse abgesetzt werden können,
- Kriterien, nach denen die Ankaufspreise für die Destillationserzeugnisse festzusetzen sind, die von den Interventionsstellen übernommen werden können.

(8) Nach dem Verfahren des Artikels 67 wird folgendes festgelegt:

- die Durchführung der Destillation gemäß Absatz 1;
- die gemäß Absatz 2 zu destillierende Gesamtmenge;
- die Erzeugungsgebiete, der Prozentsatz, die Bezugswirtschaftsjahre sowie nach Mitgliedstaaten zusammengefaßt die Aufteilung der zu destillierenden Mengen auf die Gebiete gemäß Absatz 3;
- der Hektarertrag und die Prozentsätze gemäß Artikel 4;
- die in Absatz 6 genannten Preise und Beihilfen sowie die übrigen Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels.

Nach dem gleichen Verfahren werden insbesondere zur Erleichterung des Verwaltungsaufwands, der sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt, die Maßnahmen erlassen, die die vollständige oder teilweise Freistellung von der in Absatz 4 genannten Verpflichtung zugunsten der Erzeuger betreffen, die während des jeweiligen Weinwirtschaftsjahres eine Weinmenge erzielt oder zu liefern haben, die niedriger ist als eine noch zu bestimmende Menge.

(9) Vor dem Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 legt die Kommission dem Rat einen Bericht insbesondere über die Auswirkungen der im Weinsektor anzuwendenden strukturellen Maßnahmen sowie gegebenenfalls die Vorschläge vor, die die Aufhebung oder den Ersatz der Bestimmungen dieses Artikel durch andere Maßnahmen betreffen, mit denen sich das Gleichgewicht des Weinmarktes aufrechterhalten läßt.“

**Vorschlag einer zehnten Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften**

*KOM(84) 727 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. Januar 1985)*

(85/C 23/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Richtlinie 78/855/EWG des Rates <sup>(1)</sup> ist die Verschmelzung von Aktiengesellschaften koordiniert worden. Diese Koordinierung erstreckt sich jedoch nur auf Verschmelzungen, bei denen alle daran beteiligten Gesellschaften dem Recht ein und desselben Mitgliedstaats unterliegen. Im Interesse des gemeinsamen Marktes bedarf es indessen auch einer Regelung für solche Verschmelzungen, an denen Gesellschaften beteiligt sind, die dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen.

Artikel 220 des Vertrages, nach dem die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, untereinander Verhandlungen einleiten, um die Möglichkeit solcher grenzüberschreitenden Verschmelzungen sicherzustellen, steht einer Angleichung in diesem Bereich durch eine Richtlinie nicht entgegen.

Dieses Verfahren bietet den Vorteil, daß in den sehr zahlreichen Fällen, wo die Regelung der internen und der grenzüberschreitenden Verschmelzung übereinstimmen, die vorliegende Richtlinie auf die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 78/855/EWG verweist und damit zugleich die einheitliche Ausführung und Auslegung beider Regelungen besser gewährleisten kann, als es bei zwei Texten unterschiedlicher Rechtsnatur möglich ist.

Die vorliegende Richtlinie beschränkt sich auf diejenigen Tatbestände, die sich bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung von der internen Verschmelzung unterscheiden oder die zusätzlich erforderlich sind.

Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie deckt sich im wesentlichen mit dem der Richtlinie 78/855/EWG. Jedoch soll zusätzlich ein Mitgliedstaat die Anwendung der vorliegenden Richtlinie auf Gesellschaften ausschließen können, für die nach seinem Recht Vorschriften über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Zusammensetzung von Organen dieser Gesellschaften bestehen. Diese Ausnahme erscheint jedenfalls so lange erforderlich, wie der Rat noch nicht über den geänderten Vorschlag der Kommission einer fünften Richtlinie nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe <sup>(2)</sup> beschlossen hat. Im übrigen wird der Schutz der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden ebenso wie bei internen Verschmelzungen durch die Richtlinie 77/187/EWG des Rates <sup>(3)</sup> gewährleistet.

Zur Definition der grenzüberschreitenden Verschmelzung kann auf die Definition der internen Verschmelzung nach der Richtlinie 78/855/EWG Bezug genommen werden mit dem einzigen Unterschied, daß zwei oder mehrere an dem Vorgang beteiligte Gesellschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen.

Soweit die Richtlinie 78/855/EWG den Mitgliedstaaten für die internen Verschmelzungen die Wahl läßt, bestimmte Vorschriften der bezeichneten Richtlinie anzuwenden, können sie bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung davon nur für solche an diesem Vorgang beteiligte Gesellschaften Gebrauch machen, die ihrem Recht unterliegen.

Soweit die Richtlinie 78/855/EWG bestimmte Ausnahmen für der Verschmelzung gleichgestellte Vorgänge zuläßt, können die Mitgliedstaaten bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von diesen Ausnahmen nur insoweit Gebrauch machen, als dies auch die anderen Mitgliedstaaten getan haben, deren Recht die übrigen beteiligten Gesellschaften unterliegen.

Während nach der Richtlinie 78/855/EWG bei internen Verschmelzungen für den Verschmelzungsplan die bloße Schriftform genügt, bedarf der Plan für die

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 295 vom 20. 10. 1978, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 240 vom 9. 9. 1983, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 26.

grenzüberschreitende Verschmelzung der öffentlichen Beurkundung, sofern dies das Recht eines Mitgliedstaats vorschreibt, dem eine der beteiligten Gesellschaften unterliegt.

Die im Anschluß an die Hinterlegung beim Register erfolgende Bekanntmachung des Verschmelzungsplans im Amtsblatt kann nach der Richtlinie 68/151/EWG des Rates <sup>(1)</sup> bei der internen Verschmelzung durch einen bloßen Hinweis auf die Hinterlegung erfolgen. Bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung erscheinen zusätzliche Angaben vor allem zur bessern Unterrichtung interessierter Dritter erforderlich. Das gilt insbesondere für die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft.

Für den Beschluß der Hauptversammlung über die grenzüberschreitende Verschmelzung dürfen keine strengeren Anforderungen als für den Beschluß der Hauptversammlung über die interne Verschmelzung gestellt werden.

Das Schutzsystem für die Gläubiger der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften muß dem für die Gläubiger bei einer internen Verschmelzung entsprechen.

Die vorbeugenden gerichtlichen oder Verwaltungskontrollen oder, gegebenenfalls, die öffentlichen Beurkundungen für jede an dem Vorgang beteiligte Gesellschaft müssen bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung darf nicht eher wirksam werden, als die Kontrolle oder die Erfüllung der bezeichneten Förmlichkeiten bei allen beteiligten Gesellschaften vorgenommen worden ist.

Die Offenlegung der grenzüberschreitenden Verschmelzung muß bei der übertragenden Gesellschaft vor der Offenlegung bei der übernehmenden Gesellschaft erfolgen.

Die Gründe für eine Nichtigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung sind soweit als möglich einzuschränken —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Rechtsformen:

- a) *in Deutschland:*  
Aktiengesellschaft;

- b) *in Belgien:*  
Société anonyme/Naamloze vennootschap;
- c) *in Dänemark:*  
aktieselskaber;
- d) *in Frankreich:*  
Société anonyme;
- e) *in Griechenland:*  
ανώνυμη εταιρία.
- f) *in Irland:*  
Public companies limited by shares or by guarantee;
- g) *in Italien:*  
Società per azioni;
- h) *in Luxemburg:*  
Société anonyme;
- i) *in den Niederlanden:*  
Naamloze vennootschap;
- j) *im Vereinigten Königreich:*  
Public companies limited by shares or by guarantee.

(2) Sofern ein Mitgliedstaat für eine Gesellschaft, die an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligt ist und die seinem Recht unterliegt, von Artikel 1 Absatz 2 oder Absatz 3 der Richtlinie 78/855/EWG Gebrauch macht, findet die vorliegende Richtlinie keine Anwendung.

(3) Bis zu einer späteren Koordinierung braucht ein Mitgliedstaat die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf eine grenzüberschreitende Verschmelzung anzuwenden, sofern dies dazu führt, daß ein Unternehmen, gleichgültig, ob es an dem Vorgang beteiligt ist oder nicht, nicht mehr die Voraussetzungen für die Vertretung der Arbeitnehmer in Unternehmensorganen erfüllt.

(4) Die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer der an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wird gemäß der Richtlinie 77/187/EWG geregelt.

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten regeln für die ihrem Recht unterliegenden Gesellschaften die grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme einer oder mehrerer Gesellschaften durch eine andere und die grenzüberschreitende Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft im Einklang mit der Richtlinie 78/855/EWG, soweit nicht die vorliegende Richtlinie etwas anderes bestimmt.

(2) Artikel 17 und Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 78/855/EWG sind nicht anzuwenden.

(<sup>1</sup>) ABL Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8.

(3) Ein Mitgliedstaat kann von Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 11 Absatz 2 zweiter Unterabsatz, Artikel 22 Absätze 1 und 2, Artikel 23 Absatz 4 sowie von den Artikeln 25 bis 29 der Richtlinie 78/855/EWG nur für solche an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligte Gesellschaften Gebrauch machen, die seinem Recht unterliegen.

(4) Ein Mitgliedstaat kann von den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie 78/855/EWG für solche an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligte Gesellschaften, die seinem Recht unterliegen, nur insoweit Gebrauch machen, als dies auch die anderen Mitgliedstaaten getan haben, deren Recht die übrigen an diesem Vorgang beteiligten Gesellschaften unterliegen.

#### Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie ist die grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 78/855/EWG bezeichnete Vorgang, sofern zwei oder mehrere daran beteiligte Gesellschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen.

#### Artikel 4

Im Sinne dieser Richtlinie ist die grenzüberschreitende Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 78/855/EWG bezeichnete Vorgang, sofern zwei oder mehrere daran beteiligte Gesellschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen.

#### Artikel 5

(1) Artikel 5 der Richtlinie 78/855/EWG ist auf die Erstellung des Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung anzuwenden. Weitere als die in Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Angaben dürfen nicht verlangt werden.

(2) Der Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung ist öffentlich zu beurkunden, wenn es das Recht eines Mitgliedstaats vorschreibt, dem eine oder mehrere der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften unterliegen.

(3) Das Recht des Mitgliedstaats, das die öffentliche Beurkundung vorschreibt, bestimmt, welche Personen oder Stellen für die öffentliche Beurkundung zuständig sind. Für den Fall, daß nach den Rechten mehrerer Mitgliedstaaten, denen an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligte Gesellschaften unterliegen, die öffentliche Beurkundung vorgeschrieben ist, kann diese vor jeder Person oder vor jeder Stelle erfolgen, die dafür nach einem dieser Rechte zuständig ist.

#### Artikel 6

(1) Artikel 6 der Richtlinie 78/855/EWG und Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG finden auf die Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften Anwendung.

(2) Die nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 68/151/EWG vorgeschriebene Bekanntmachung dieses Plans muß jedoch folgende Angaben enthalten:

- a) die Rechtsform, die Firma und den Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaften;
- b) das Register, bei dem die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 68/151/EWG bezeichnete Akte für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften angelegt worden ist und die Nummer der Eintragung in dieses Register;
- c) die Voraussetzungen, welche den Eintritt des Zeitpunkts bestimmen, an welchem die Verschmelzung wirksam wird.

(3) Die Bekanntmachung muß für die übertragende Gesellschaft oder Gesellschaften außerdem die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Gläubiger dieser Gesellschaften im Einklang mit den Artikeln 13, 14 und 15 der Richtlinie 78/855/EWG sowie des Artikels 9 der vorliegenden Richtlinie angeben.

#### Artikel 7

Artikel 7 der Richtlinie 78/855/EWG findet hinsichtlich der Einzelheiten der Zustimmung der Hauptversammlung auf jede der sich verschmelzenden Gesellschaften Anwendung. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch keine größere Mehrheit verlangen als sie sie für eine Verschmelzung verlangen, bei der alle daran beteiligten Gesellschaften ihrem Recht unterliegen.

#### Artikel 8

(1) Artikel 10 der Richtlinie 78/855/EWG über die Erstellung des Berichtes des oder der Sachverständigen findet Anwendung.

(2) Die Sachverständigen müssen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats bestellt oder zugelassen sein, dessen Recht die Gesellschaft unterliegt, für deren Aktionäre der Bericht erstellt wird.

(3) Sofern alle Rechte der Mitgliedstaaten, denen die an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften unterliegen, von Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 78/855/EWG Gebrauch machen, kann die Bestellung eines oder mehrerer unabhängiger Sachverständigen für alle diese Gesellschaften auf deren gemeinsamen Antrag durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde eines je-

den Mitgliedstaats erfolgen. In diesem Fall bestimmt sich der Inhalt des Berichtes des Sachverständigen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 78/855/EWG nach dem Recht des Staates, dem das Gericht oder die Verwaltungsbehörde angehört.

#### *Artikel 9*

(1) Die Artikel 13 und 14 der Richtlinie 78/855/EWG über das Schutzsystem für die Interessen der Gesellschaftsgläubiger finden im Fall der grenzüberschreitenden Verschmelzung Anwendung.

(2) Dieses Schutzsystem darf sich nicht von demjenigen unterscheiden, das für die Interessen der Gläubiger von sich verschmelzenden Gesellschaften gilt, die alle dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats unterliegen.

(3) Artikel 15 der Richtlinie 78/855/EWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Falle der grenzüberschreitenden Verschmelzung

- a) das Recht, dem die übertragende Gesellschaft unterliegt, bestimmt, ob eine Versammlung der Inhaber der in der Vorschrift bezeichneten Wertpapiere einer Änderung ihrer Rechte in dieser Gesellschaft zustimmen kann;
- b) das Recht, dem die übernehmende Gesellschaft unterliegt, bestimmt, ob die Inhaber der in der Vorschrift bezeichneten Wertpapiere einen Anspruch auf deren Rückkauf durch die übernehmende Gesellschaft haben.

#### *Artikel 10*

(1) Sofern das Recht eines Mitgliedstaats, dem eine oder mehrere der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften unterliegen, eine vorbeugende gerichtliche oder Verwaltungskontrolle der Rechtmäßigkeit vorsieht, ist dieses Recht auf die betreffenden Gesellschaften anwendbar.

(2) Sofern das Recht eines Mitgliedstaats, dem eine oder mehrere der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften unterliegen, eine vorbeugende gerichtliche oder Verwaltungskontrolle nicht vorsieht oder sich diese Kontrolle nicht auf alle für die Verschmelzung erforderlichen Rechtshandlungen erstreckt, ist Artikel 16 der Richtlinie 78/855/EWG auf die betreffende Gesellschaft oder Gesellschaften anzuwenden. Für den Fall, daß das Recht dieses Mitgliedstaats den Abschluß eines Verschmelzungsvertrags nach dem Beschluß der Hauptversammlungen über die grenzüberschreitende Verschmelzung vorsieht, ist dieser Vertrag von allen an diesem Vorgang beteiligten Gesellschaften abzuschließen. Artikel 5 Absatz 3 ist anzuwenden.

(3) Sofern eine vorbeugende gerichtliche oder Verwaltungskontrolle der Rechtmäßigkeit der grenzüber-

schreitenden Verschmelzung sowohl nach dem Recht, dem die übernehmende, als auch nach dem Recht dem eine oder mehrere übertragende Gesellschaften unterliegen, vorgesehen ist, muß diese Kontrolle zunächst bei der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen werden. Sie darf bei einer übertragenden Gesellschaft erst aufgrund des Nachweises über die bereits durchgeführte Kontrolle bei der übernehmenden Gesellschaft erfolgen.

(4) Sofern eine gerichtliche oder Verwaltungskontrolle der Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach dem Recht einer oder mehrerer an diesem Vorgang beteiligten Gesellschaften, nicht dagegen nach dem Recht der übrigen daran beteiligten Gesellschaften vorgesehen ist, muß diese Kontrolle unter Vorlage der in Artikel 16 der Richtlinie bezeichneten öffentlichen Urkunden erfolgen.

#### *Artikel 11*

Der Zeitpunkt, an dem die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam wird, bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem die übernehmende Gesellschaft unterliegt. Dieser Zeitpunkt darf jedoch nicht eher eintreten, als für alle an dem Vorgang beteiligten Gesellschaften die in Artikel 10 bezeichneten Kontrollen ausgeübt oder gegebenenfalls die dort bezeichneten öffentlichen Urkunden errichtet worden sind.

#### *Artikel 12*

Artikel 18 der Richtlinie 78/855/EWG findet Anwendung. Jedoch muß die Offenlegung der grenzüberschreitenden Verschmelzung für die übertragende Gesellschaft oder Gesellschaften vor der Offenlegung für die übernehmende Gesellschaft erfolgen.

#### *Artikel 13*

Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 78/855/EWG ist mit der Maßgabe anwendbar, als sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem eine übertragende Gesellschaft unterliegt, bestimmt, ob die Wirksamkeit der Übernahme bestimmter von dieser Gesellschaft eingebrachter Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten gegenüber Dritten die Einhaltung besonderer Förmlichkeiten erfordert.

#### *Artikel 14*

Die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- und Leitungsorgans sowie der Sachverständigen der übertragenden Gesellschaft bestimmt sich bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung im Einklang mit Artikel 20 und 21 der Richtlinie 78/855/EWG nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem diese Gesellschaft unterliegt. Jedoch bestimmt sich im Falle des Artikels 8 Absatz 3 die zivilrecht-

liche Haftung des oder der Sachverständigen nach dem Recht des Staates, dem die Gerichts- oder die Verwaltungsbehörde unterliegt, die den oder die Sachverständigen bestellt hat.

#### *Artikel 15*

(1) Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 78/855/EWG findet im Falle der Nichtigkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) desselben Artikels eine im Sinne von Artikel 11 der vorliegenden Richtlinie wirksam gewordene grenzüberschreitende Verschmelzung nur wegen Fehlens einer vorbeugenden gerichtlichen oder Verwaltungskontrolle der Rechtmäßigkeit oder wegen Fehlens einer öffentlichen Beurkundung für nichtig erklärt werden kann und soweit eine solche Kontrolle oder eine solche Beurkundung nach dem Recht des Mitgliedstaats vorgesehen ist, dem die betreffende Gesellschaft unterliegt. Die Nichtigkeit kann jedoch nicht ausgesprochen werden, wenn das Recht des Mitgliedstaats, dem die übernehmende Gesellschaft unterliegt, die Nichtigkeit der Verschmelzung wegen Fehlens einer vorbeugenden gerichtlichen oder Verwaltungskontrolle oder wegen Fehlens einer öffentlichen Beurkundung nicht vorsieht.

(2) Das Recht eines Mitgliedstaats kann für die grenzüberschreitende Verschmelzung keinen Nichtigkeitsgrund vorsehen, der nicht zugleich auch für eine Verschmelzung vorgesehen ist, bei der alle daran be-

teiligten Gesellschaften dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegen.

(3) Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 78/855/EWG findet Anwendung, sofern das Recht des Mitgliedstaats, in dem die Nichtigkeitsentscheidung ergangen ist, den Einspruch Dritter vorsieht.

#### *Artikel 16*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen diese Richtlinie nicht auf grenzüberschreitende Verschmelzungen oder diesen gleichgestellte Vorgänge anzuwenden, für deren Vorbereitung oder Durchführung eine vorgesehene Handlung oder Formalität bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten Vorschriften vorgenommen worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf den von dieser Richtlinie erfaßten Gebieten erlassen.

#### *Artikel 17*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

## ZULIEFERTERMINOLOGIE

### Metallsektor — 2. Auflage

Die Zulieferindustrien und vor allem deren mittelständische Unternehmen erhalten mit dem vorliegenden Band für das In- und Auslandsgeschäft ein Nachschlagewerk in neun Sprachen.

Das Werk enthält Definitionen für die Warengruppen der Zulieferer, deren Maschinen und die Produkte der Auftraggeber mit ihren Entsprechungen in den anderen Sprachen.

Diese Terminologie ist als mehrsprachiges Nachschlagewerk für Zulieferer und deren Auftraggeber gedacht, die miteinander ins Geschäft kommen wollen. Darüber hinaus kann sie auch als Grundlage für eine systematische Erfassung der Zulieferindustrie dienen.

Das Werk besteht aus vier Teilen:

#### *TEIL A: Zuliefererzeugnisse*

In acht Kapiteln werden alle für die Zulieferindustrie in Betracht kommenden Warengruppen aufgeführt. Damit läßt sich dann genau feststellen, welche Aufträge ein Unternehmen ausführen kann und welchem Schwierigkeitsgrad es gewachsen ist.

#### *TEIL B: Systematik der Herstellungsverfahren und -anlagen*

Hier werden ebenfalls in acht Kapiteln die Herstellungsverfahren und -anlagen der Zulieferindustrie aufgeführt. Aus ihnen läßt sich entnehmen, welche Rohstoffe verarbeitet werden, wie der Herstellungsgang aussieht, mit welchen Toleranzen ein Betrieb arbeitet.

#### *TEIL C: Systematik der Erzeugnisse der Auftraggeber*

Hier wird anhand eines Auszugs aus dem vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften herausgegebenen „Gemeinsamen Verzeichnis der industriellen Erzeugnisse“ (NIPRO) die Produktion der Auftraggeber erfaßt; aus dieser Aufstellung geht hervor, welche Art von Aufträgen ein Unternehmen nach außen vergeben hat.

#### *TEIL D: Unternehmensdaten*

Alle Daten aus Teil A, B und C werden auf Betriebsstammkarten zusammengefaßt, aus denen der Auftraggeber ersehen kann, welches Unternehmen seinen Auftrag am besten ausführen kann. Die Stammkarte vermittelt eine Vorstellung von der Leistungsfähigkeit der technischen Ausrüstung und der Erfahrung des Zulieferers.

Sprachen: Dänisch, Deutsch, Englisch, Griechisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch und Portugiesisch

ISBN: 92-825-4271-8

Kat/Cat: CB-40-84-125-9A-C

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 17,36; BFR 800; DM 39,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

## HINWEIS

Die Register des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* werden seit dem 1. Januar 1984 auf der Basis des EUROVOC-Thesaurus indexiert.

Der EUROVOC-Thesaurus ist ein Verzeichnis von genormten Termini, ein kontrolliertes Vokabular, das die einzelnen Bereiche der Gemeinschaftssprache abdeckt.

Interessierte Leser können die als Anhänge des Registers zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erscheinenden EUROVOC-Thesauri (alphabetisch und thematisch) beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften — Verkauf — L-2985 Luxemburg, bestellen.

Für Abonnenten des *Amtsblatts* ist der Bezug auf Anfrage kostenlos.